



Zentralausschuss für APS in Kärnten

Jesserniggstraße 3, 9021 Klagenfurt

Telefon 050536-16193

Fax 050536-16190

E-Mail: abt6.personalvertretung@ktn.gv.at



3. Feb. 2015

ZA - INFO

Informationen zum neuen Besoldungsschema für alle Lehrerinnen und Lehrer

Der Nationalrat hat am 21. Jänner 2015 ohne sozialpartnerschaftliche Einigung und ohne Begutachtungsverfahren eine „Gesetzesreparatur“ bezüglich des Vorrückungstichtages beschlossen. Die Gewerkschaft hat auf mögliche Verluste und Nachteile hingewiesen, diese durch Berechnungen belegt, sowie mehrere Vorschläge eingebracht. Aus diesem Grund hat die Gewerkschaft eine unverzügliche Fortführung der Verhandlungen gefordert. In den letzten Tagen wurden viele Gesetzestexte, Resolutionen und Stellungnahmen zum neuen Gehaltsschema übermittelt. Diese Gesetzestexte zu verstehen, fällt sogar manchen Spezialisten schwer.

Für Sie haben wir die wesentlichen Neuerungen zusammengefasst:

- Die Überleitung in das neue Besoldungsschema findet mit Februar 2015 statt.
- Aufgrund des sogenannten Wahrungsbetrages (= Ausgleich des Differenzbetrages von Besoldungsrecht alt zu Besoldungsrecht neu!) gibt es keine negativen finanziellen Auswirkungen bis zum nächsten Vorrückungstermin.
- Ab 01. März erfolgt die ausverhandelte Gehaltserhöhung von 1,77 %.
- Beim nächsten Vorrückungstermin (Juli) kommt es zu einer neuen Einstufung im neuen Gehaltsschema.
- Wegen dieser neuen Einstufung erfolgt die nächste Vorrückung bereits nach einem halben Jahr, damit eventuelle finanzielle Nachteile verhindert werden können.
- Jede weitere Vorrückung erfolgt wieder im 2-Jahresrhythmus.
- Für Kolleginnen und Kollegen, die bereits die 17. Gehaltsstufe + DAZ erreicht haben, ändert sich nichts.
- Für Kolleginnen und Kollegen, die knapp vor der Erreichung der DAZ stehen, ändert sich auch nichts.
- Ebenso wird es bei allen Zulagen zu keinen Verlusten kommen.
- Die Voraussetzungen zum Erreichen bzw. die Berechnung der Jubiläumszulage bleiben unverändert.
- Für alle im Dienst befindlichen Beamten und Vertragsbediensteten gibt es keine Neuberechnung des Vorrückungstichtages.
- Alle Kolleginnen und Kollegen, die nach in Kraft treten des Gesetzes angestellt werden, werden nach dem neuen § 12 des Gehaltsgesetzes (Besoldungsdienstalter) behandelt, außer sie bekommen einen IIL Vertrag.

In vereinzelt Fällen hat die Gewerkschaft ein kleines Minus der Gesamtlebensverdienstsumme errechnet. Um auch dieses zu vermeiden, werden die GÖD und die Regierung in den nächsten Wochen weiterverhandeln.

Manfred Stranacher

Vorsitzender der LL 10

Mit gewerkschaftlichen Grüßen!

Stefan Sandrieser

Vorsitzender des ZA

www.za.ksn.at

www.za.ksn.at

www.za.ksn.at

www.za.ksn.at